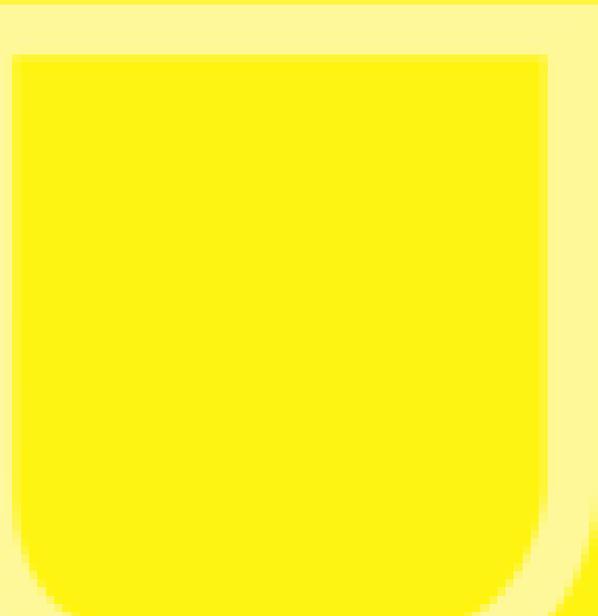


# **Stadt Dübendorf**

---

## **Geschäftsreglement der Energiestadtkommission der Stadt Dübendorf**

vom 2. Juni 2022



# INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1    Rechtsgrundlagen.....	3
	Art. 2    Zweck .....	3
II.	Organisation der Energiestadtcommission.....	3
	Art. 3    Mitgliederzahl und Zusammensetzung.....	3
	Art. 4    Präsidium.....	3
	Art. 5    Amdsdauer.....	3
	Art. 6    Sekretariat.....	3
	Art. 7    Unterschriften.....	3
	Art. 8    Konstituierung .....	4
	Art. 9    Geschäftsführung.....	4
III.	Aufgaben und Kompetenzen der Energiestadtcommission.....	4
	Art. 10   Aufgaben .....	4
	Art. 11   Delegation an einzelne Kommissionsmitglieder.....	5
	Art. 12   Finanzkompetenzen.....	5
IV.	Weitere Bestimmungen .....	5
	Art. 13   Entschädigung .....	5
	Art. 14   Kommunikation .....	5
	Art. 14   Rückdelegation .....	5
	Art. 16   Selbsteintritt .....	5
V.	Schlussbestimmungen .....	5
	Art. 17   Inkrafttreten.....	5

# **Geschäftsreglement der Energiestadtkommission der Stadt Dübendorf**

(vom 2. Juni 2022, gültig ab 1. Juli 2022)

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

In Anwendung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) vom 20. April 2015 und gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf (GO) vom 26. September 2021 setzt der Stadtrat eine Energiestadtcommission ein und erlässt dieses Geschäftsreglement.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Geschäftsreglement ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf und des Organisations- und Verwaltungsreglements der Stadt Dübendorf.

<sup>2</sup> Es enthält Bestimmungen betreffend:

- a) Organisation der Energiestadtcommission,
- b) Befugnisse und Aufgaben der Energiestadtcommission,
- c) Aufsicht über die Energiestadtcommission.

## **II. Organisation der Energiestadtcommission**

### **Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Energiestadtcommission besteht neben dem Präsidium aus mindestens zwei durch den Stadtrat zu wählenden Mitglieder aus den Verwaltungsbereichen Stadtplanung und Finanz- und Controllingdienste.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall werden die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Stadtplanung und der Finanz- und Controllingdienste durch dessen Stellvertretung vertreten.

<sup>3</sup> Die Energiestadtcommission kann für Fragestellungen, die ein spezielles Fachwissen erfordern, externe Sachverständige beiziehen.

<sup>4</sup> Das Sekretariat nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 4 Präsidium**

<sup>1</sup> Als Präsidentin oder Präsident der Energiestadtcommission wird durch den Stadtrat für die Amtsdauer ein Mitglied des Stadtrates ernannt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird im Verhinderungsfall durch seine ordentliche Stellvertretung vertreten.

### **Art. 5 Amtsdauer**

Die Mitglieder der Energiestadtcommission werden durch den Stadtrat unter Beachtung der Unvereinbarkeitsbestimmungen in freier Wahl und für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

### **Art. 6 Sekretariat**

Der Stadtrat bestimmt den Sekretär bzw. die Sekretärin der Energiestadtcommission.

### **Art. 7 Unterschriften**

<sup>1</sup> Rechtsverbindlich Unterschriften für die Energiestadtcommission werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet.

<sup>2</sup> Für die Energiestadtcommission unterzeichnen das Präsidium sowie das Sekretariat, im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertretungen.

#### **Art. 8 Konstituierung**

Die Energiestadtcommission wird gleichzeitig mit der Konstituierung des Stadtrats gebildet.

#### **Art. 9 Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Die Energiestadtcommission tagt so oft wie dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, in der Regel vier- bis sechsmal jährlich. Sie versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen.

<sup>3</sup> Die Energiestadtcommission ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup> Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichzeit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

<sup>5</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Sitzungen der Energiestadtcommission ein Beschlussprotokoll nach den Standards der Stadtverwaltung.

### **III. Aufgaben und Kompetenzen der Energiestadtcommission**

#### **Art. 10 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Energiestadtcommission berät den Stadtrat in energiepolitischen Fragen und stellt die regelmässigen Re-Zertifizierung des Labels Energiestadt und der Umsetzung der Massnahmen im Zusammenhang mit dem Label sicher. Damit können auf kommunaler Ebene Massnahmen zur effizienten Energienutzung, zum Klimaschutz, zur Förderung von erneuerbaren Energien sowie einer umweltfreundlichen Mobilität verbunden sein.

<sup>2</sup> Die Energiestadtcommission ist insbesondere zuständig für den Erhalt und die Re-Zertifizierung des Labels Energiestadt. Dazu gehören das Aktualisieren der detaillierten Bestandsaufnahme und die Überprüfung der energiepolitischen Ziele sowie das Erstellen eines Aktivitätenprogramms.

<sup>3</sup> Der Energiestadtcommission können in Absprache mit dem Präsidium weitere Geschäfte im Zusammenhang mit Fragen aus den Bereichen Energie und Umwelt zur Beurteilung vorgelegt werden.

<sup>4</sup> Sie koordiniert und vernetzt die relevanten Stellen der Stadtverwaltung und der Betriebe im Sinne der Energie- und Klimastrategie des Stadtrats.

**Art. 11 Delegation an einzelne Kommissionsmitglieder**

Die Energiestadtkommission kann einzelne Mitglieder mit Sonderabklärungen, Bearbeitung von bestimmten Fachfragen, Detailprüfungen von Unterlagen oder ergänzenden Abklärungen beauftragen.

**Art. 12 Finanzkompetenzen**

Die Energiestadtkommission hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Der Ausgabenvollzug,

**IV. Weitere Bestimmungen**

**Art. 13 Entschädigung**

Für die Sitzungsdauer werden die Kommissionsmitglieder gemäss Entschädigungsverordnung entschädigt.

**Art. 14 Kommunikation**

Für die Kommunikation von energiepolitischen Themen und konkreten Massnahmen gegenüber Eigentümern oder Investoren und/oder weiteren Aussenstehenden sowie den Medien sind die Kommunikations- und Informationsrichtlinien des Stadtrates massgebend bzw. anzuwenden.

**Art. 15 Rückdelegation**

Die Energiestadtkommission hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Art. 16 Selbsteintritt**

In Ausnahmefällen und bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Stadtrat übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Geschäftsreglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat per 1. Juli 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf das gleiche Datum hin werden alle im Widerspruch stehenden Behördenerlasse aufgehoben.

Namens der Stadt Dübendorf

André Ingold  
Stadtpräsident

Stefan Woodtli  
Stadtschreiber a.i.